

**Organisationsreglement**  
**für das Thomas-Mann-Archiv an**  
**der ETH Zürich**

(vom 1. April 2015)

*Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen,*

gestützt auf Art. 11b Abs. 3 Bst. e der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup> und den Beschluss der Schulleitung vom 10. März 2015 (SLB 10.03.15-07.01),

*erlässt folgendes Organisationsreglement:*

**Art. 1 Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten für das Thomas-Mann-Archiv an der ETH Zürich.

**Art. 2 Zweck**

Das Thomas-Mann-Archiv besteht zur Hauptsache aus dem im Jahre 1956 von den Erben von Dr. h.c. Thomas Mann geschenkten literarischen Nachlass und den Gegenständen des letzten Arbeitszimmers des Dichters und soll nach dem Willen der Schenker eine zentrale Gedenk- und Arbeitsstätte sein. Insbesondere dient es:

- a) der unveräusserlichen Aufbewahrung und der Ergänzung des Nachlasses von Thomas Mann,
- b) der umfassenden Sammlung von Dokumenten seines Lebens und Schaffens,
- c) der Pflege seines Andenkens sowie
- d) der Erforschung von Leben und Werk des Dichters und ihrer Verflechtungen mit seiner Zeit.

**Art. 3 Organisation**

Das Thomas-Mann-Archiv ist organisatorisch der ETH-Bibliothek angegliedert. Letztere sorgt für die operative Führung sowie für die adäquate Ausstattung des Archivs mit Ressourcen. Die Nutzung des Archivguts ist in der Benutzungsordnung der ETH-Bibliothek<sup>2</sup> geregelt.

**Art. 4 Raum**

Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen der ETH Zürich sorgt für die Unterbringung des Archives in besonderen Räumen innerhalb oder in der Nähe der Hochschule.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> RSETHZ 221.11

## Art. 5 Kuratorium, Aufgaben

Zur Unterstützung und Beratung der Archivleitung hinsichtlich der wissenschaftlichen Tätigkeit des Archives wird ein Kuratorium bestellt.

Dem Kuratorium obliegt insbesondere:

- a) die Beratung bezüglich der wissenschaftlichen Schwerpunkte,
- b) die Beratung bezüglich der Grundsätze für die wissenschaftliche Editionsarbeit sowie
- c) die Stellungnahme zum Jahresbericht.

Das Kuratorium und seine Mitglieder stehen der Archivleitung zur Begutachtung der vom Archiv herausgegebenen Reihe der *Thomas-Mann-Studien* zur Verfügung. Zu diesem Zweck bestellt das Kuratorium ein Editorial Board, das gemeinsam mit der Archivleitung den Inhalt der Bände festlegt. Das Kuratorium hält die organisatorischen Abläufe des Begutachtungsverfahrens in einer Ausführungsbestimmung fest.

## Art. 6 Kuratorium, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Das Kuratorium besteht aus einem Präsidenten und max. sechs Mitgliedern. Mit diesen sollen vertreten sein:

- a) die ETH Zürich
- b) die Universität Zürich
- c) die Familie Thomas Mann
- d) die Thomas-Mann-Gesellschaft
- e) weitere Literaturwissenschaftler/innen.

Der Präsident und die Mitglieder werden vom Vizepräsidenten für Personal und Ressourcen der ETH Zürich nach Konsultation der Schulleitung auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

## Art. 7 Kuratorium, Geschäftsordnung

Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Archivleitung, mindestens aber einmal im Jahr statt. Die Vorbereitung der Traktandenliste erfolgt durch den Präsidenten des Kuratoriums und die Archivleitung gemeinsam.

Die Archivleitung hat an den Kuratoriumssitzungen beratende Stimme.

Das Kuratorium kann sich eine weiter gehende Geschäftsordnung geben.

## Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2015 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement für das Thomas Mann-Archiv vom 20. Januar 1986.

Zürich, den 11. März 2015

Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen

Prof. Dr. R. Boutellier